

# Einkommenssteuer – Pflicht oder Kür?

Steuernachzahlungen und Steuererstattungen **2** / Was in der Einkommenssteuererklärung nicht fehlen darf **2** / Das richtige Formular **3** / Der Mantelbogen **3** / Die Anlage AV **8** / Die Anlage KAP **8** / Die Anlage Kind **9** / Die Anlage N **10** / Die Anlage S **11** / Die Anlage Versorgungsaufwand **11** / Fazit **12**

TEXT: CHRISTIAN ANEMÜLLER

**N**ahezu jeder kommt über kurz oder lang mit dem Thema „Einkommenssteuererklärung“ in Berührung. Mancher kommt mit der Erstellung nur seiner lästigen Pflicht gegenüber dem Finanzamt nach. Manch anderer hingegen nutzt auch die Gelegenheit, vor allem dann, wenn er nach dem Buchstaben des Gesetzes nicht zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung verpflichtet ist, und kürzt das abgelaufene Jahr mit einer Steuererstattung. Doch wer weiß schon genau, welche Formulare man ausfüllen muss, was man angeben muss und was nicht, und wie geht man überhaupt an die Steuererklärung heran? Diese und eine Vielzahl anderer Fragen beantwortet der vorliegende **FAHRLEHRERBRIEF** am Beispiel der Einkommenssteuererklärung für das Jahr 2013.

**: 10**

Oktober 2014



# EINKOMMENSSTEUER- ERKLÄRUNG – Pflicht oder Kür?

**Nicht stressen lassen:  
Wer sich Schritt  
für Schritt seiner  
Einkommenssteuer-  
erklärung nähert, hat  
seine Pflicht erfüllt  
und bekommt  
vielleicht sogar ein  
paar Euros vom  
Finanzamt zurück**

**D**ie Abgabe der Einkommenssteuererklärung steht alle Jahre wieder auf der Agenda. Ganz egal, ob es sich um den angestellten Fahrlehrer, den Azubi, den selbstständigen Unternehmer oder den Fahrlehrer in Rente handelt. Der gesetzliche Abgabetermin endet jährlich zum 31. Mai des Folgejahres. Für die Steuererklärung 2013 ist der gesetzlich vorgegebene Abgabetermin somit der 31. Mai 2014. Das Finanzamt kann den Abgabetermin auf Antrag verlängern; das muss es jedoch nicht. Es hat einen Ermessensspielraum. Wer einen Steuerberater mit der Erstellung der Einkommenssteuererklärung beauftragt, der bekommt in den meisten Fällen eine automatische Fristverlängerung bis zum 31. Dezember des Folgejahres. Für das Jahr 2013 endet der verlängerte Abgabetermin also am 31. Dezember 2014.

Die nachfolgenden Ausführungen in dieser Ausgabe des FAHRLEHRERBRIEFS dienen dazu, die wichtigsten Formulare zur Einkommenssteuererklärung näher zu betrachten und sind ein Leitfaden für die Eintragungen in den Formularen.

Hingewiesen sei darauf, dass wegen der Dynamik des Rechtsgebiets, der Vielzahl durch verschiedene Finanzgerichte nicht entschiedener Einzelfragen und dem Fehlen beziehungsweise der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Weisungen der Finanzverwaltung keine Haftung übernommen werden kann.

## Steuernachzahlungen und -erstattungen

Viele gehen die Einkommenssteuererklärung nicht gerne an, da „das Echo“, die Steuernachzahlung, droht. Und doch weiß fast jeder: Aufschieben bringt auch nicht viel, denn das Finanzamt bekommt am Ende doch, was es haben muss. Es geht aber auch anders. Für viele lohnt sich sogar eine Steuererklärung, denn die durchschnittliche Steuererstattung beträgt fast 900 Euro. Da ist in vielen Fällen schon ein Kurzurlaub finanziert.

## Was in der Einkommenssteuererklärung nicht fehlen darf

In der Einkommenssteuererklärung sind viele verschiedene Angaben zu machen. Neben allgemeinen

Tabelle 1: Die sieben Einkunftsarten im Steuerrecht

| Nr. | Art                                       | Formular                    |
|-----|---|-----------------------------|
| 1   | Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft   | Anlage L                    |
| 2   | Einkünfte aus Gewerbebetrieb              | Anlage G                    |
| 3   | Einkünfte aus selbstständiger Arbeit      | Anlage S                    |
| 4   | Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit | Anlage N                    |
| 5   | Einkünfte aus Kapitalvermögen             | Anlage KAP                  |
| 6   | Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung  | Anlage V                    |
| 7   | Sonstige Einkünfte                        | Anlage R und/oder Anlage SO |

Angaben zur eigenen Person (wie etwa Adresse, Familienstand oder Bankverbindung) sind das zuallererst Angaben zu den Einkünften. Das Einkommensteuerrecht unterscheidet sieben Einkunftsarten (siehe Tabelle 1 oben).

Ein selbstständiger Fahrschulunternehmer erzielt in den meisten Fällen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (Anlage S). Ein angestellter Fahrlehrer erzielt Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Anlage N). Bezieht ein Fahrlehrer seine Altersrente, dann erzielt er „Sonstige Einkünfte“ (Anlage R).

Dazu sind aber noch zahlreiche andere Angaben möglich, die in vielen Fällen dazu führen, dass die Steuerlast geringer ausfällt. Dazu zählen vor allem Sonderausgaben wie etwa Versicherungsbeiträge und außergewöhnliche Belastungen wie Krankheitskosten.

### Das richtige Formular

Ohne das richtige Formular geht nichts. Jede Eintragung in der Steuererklärung hat einen „besonderen Platz“ und wird auch nur dann von dem Bearbeiter im Finanzamt sofort „richtig verstanden“, wenn die Eintragung richtig erfolgt ist. Fehlerhafte Eintragungen in den Formularen führen dagegen häufig zu Nachfragen oder im schlimmsten Fall zu falschen Schlüssen des Finanzamts, die teuer werden können. Auf Seite 4 werden die wichtigsten Formulare für die Einkommensteuer 2013 aufgeführt.

Im Übrigen, für „Nur“-Arbeitnehmer gibt es statt der in der Tabelle aufgeführten Formulare, die Möglichkeit, eine „Vereinfachte Steuererklärung für Arbeitnehmer“ abzugeben. Das Formular zur „Vereinfachten Steuererklärung für Arbeitnehmer“ hat nur zwei Seiten und es können darauf alle Angaben zu den Einkünften aus nichtselbstständiger

Arbeit, den Werbungskosten sowie den Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen gemacht werden.

### Der Mantelbogen

Der sogenannte Mantelbogen ist essenziell und darf in keiner Einkommenssteuererklärung fehlen. Auf diesem Bogen werden alle allgemeinen Angaben zur Person gemacht und diverse Anträge gestellt. Als Hilfestellung gibt es eine „Anleitung zur Einkommenssteuererklärung“, die jährlich aktualisiert wird.

Dem Mantelbogen sind insgesamt die folgenden Steuererklärungen und Anträgen beizufügen (vgl. **Zeilen 1 und 2**):

| Nr. | Art des Antrags beziehungsweise der Steuererklärung            |
|-----|--|
| 1   | Einkommenssteuererklärung                                      |
| 2   | Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage             |
| 3   | Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge |
| 4   | Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags   |

Neben der Einkommenssteuererklärung dient der Mantelbogen also auch dem Antrag auf Festsetzung von Arbeitnehmer-Sparzulage, der Abgabe einer Kirchensteuererklärung bei Kapitalerträgen sowie der Abgabe einer Steuererklärung über die Feststellung von Verlusten aus Einkünften und hat somit sogar eine vierfache Funktionsweise.

Tabelle 2: Wichtige Formulare für die Einkommenssteuererklärung

| Art                           | Beschreibung  |
|-------------------------------|---|
| <b>Mantelbogen</b>            | Auf dem „Mantelbogen“ werden allgemeine Angaben zur steuerpflichtigen Person gegeben, allgemeine Anträge für die Einkommenssteuer abgefragt und Angaben zu bestimmten Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen gemacht. |
| <b>Anlage AV</b>              | Über die „Anlage AV“ werden die Angaben zu speziellen Altersvorsorgebeiträgen (Riester-Verträge) erfasst.   |
| <b>Anlage G</b>               | Auf der „Anlage G“ werden Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfasst.   |
| <b>Anlage KAP</b>             | Über die „Anlage KAP“ werden Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gemacht. In vielen Fällen muss diese Anlage nicht mehr beim Finanzamt eingereicht werden.  |
| <b>Anlage Kind</b>            | Auf der „Anlage Kind“ werden Angaben zu den steuerlich anzuerkennenden Kindern gemacht.   |
| <b>Anlage L</b>               | Über die „Anlage L“ werden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gemacht.   |
| <b>Anlage N</b>               | Auf der „Anlage N“ werden Angaben zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gemacht, einschließlich der Anträge zu den Werbungskosten.  |
| <b>Anlage R</b>               | Über die „Anlage R“ werden Angaben zu den Einkünften aus Renten erfasst, einschließlich der Werbungskosten.   |
| <b>Anlage S</b>               | Auf der „Anlage S“ werden Angaben zu Einkünften aus selbstständiger Arbeit erfasst. Hierzu gehören auch die Einkünfte des selbstständigen Fahrlehrers.  |
| <b>Anlage SO</b>              | Über die „Anlage SO“ werden Angaben zu bestimmten Veräußerungsgeschäften und Unterhaltszahlungen erfasst. Werbungskosten können ebenfalls geltend gemacht werden.   |
| <b>Anlage V</b>               | Auf der „Anlage V“ werden Angaben zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung erfasst.   |
| <b>Anlage Vorsorgeaufwand</b> | Über die „Anlage Vorsorgeaufwand“ werden diverse Sonderausgaben erfasst.  |

In den **Zeilen 3 bis 5** sind Angaben zur Steuernummer und dem zuständigen Finanzamt, bei Wechsel des Finanzamts, beispielsweise durch Umzug, auch dem bisher zuständigen Finanzamt zu machen.

In den **Zeilen 6 bis 14** sind unter anderem der Name und Vorname, das Geburtsdatum und die Adresse anzugeben. Außerdem wird abgefragt, welcher Religionsgemeinschaft man angehört. Das ist für die Festsetzung der Kirchensteuer wichtig. Bei Ein- oder Austritt in beziehungsweise aus eine/r Religionsgemeinschaft, sollten der Steuererklärung entsprechende Nachweise beigelegt werden. Sofern man keiner Religionsgemeinschaft angehört, ist in dem Feld zur Religionsgemein-

schaft die Abkürzung „VD“ (nicht kirchensteuerpflichtig) einzutragen.

In **Zeile 14** ist der ausgeübte Beruf anzugeben.

Zur **Zeile 15** sind Angaben zum Familienstand zu machen, sofern man nicht ledig ist. Dazu gehören insbesondere die Mitteilung zur Heirat beziehungsweise Lebenspartnerschaft sowie zur Scheidung oder Verwitwung oder dauerndem Getrenntleben. Anschließend sind in den **Zeilen 16 bis 23** Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner zu machen.

In **Zeile 24** sind Angaben dazu zu machen, ob bei Berechnung der Einkommenssteuer die Ehegatten/Lebenspartner gemeinsam betrachtet werden sollen oder ob jeder einen eigenen Steuerbescheid

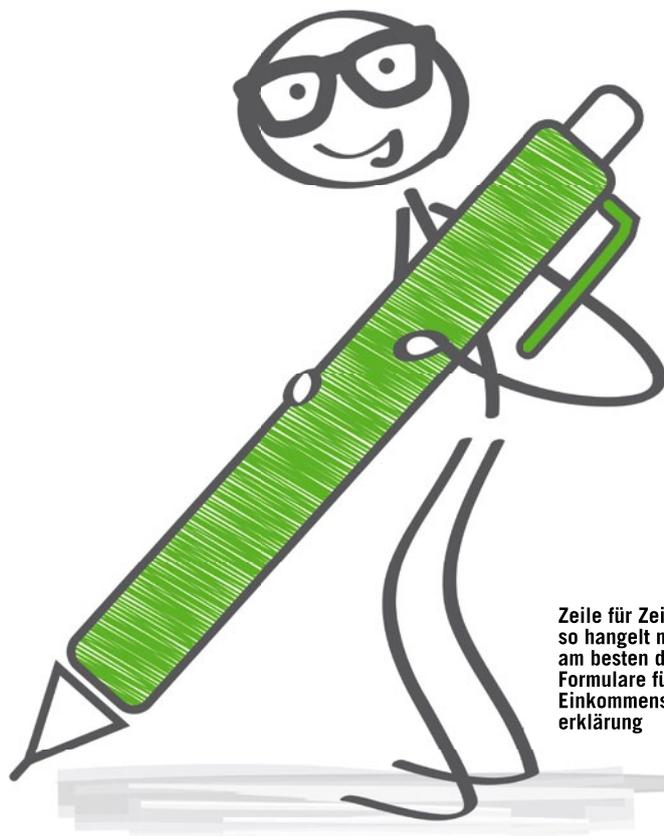
bekommen soll. Eine pauschale Information dazu was „günstiger“ ist, kann man nicht geben. Allerdings lohnt es sich in den meisten Fällen, die sogenannte Zusammenveranlagung zu beantragen, wenn nur ein Partner Einkünfte erzielt und der andere Partner keine oder nur sehr geringe Einkünfte hat.

In den **Zeilen 25 bis 28** sollten die Angaben zur Bankverbindung nicht fehlen. Mittlerweile möchte das Finanzamt nur noch die International Bank Account Number (IBAN) sowie den Bank Identifier Code (BIC) wissen und nicht mehr die immer noch gültige Kontonummer und Bankleitzahl (BLZ). In **Zeile 28** sollte unbedingt angegeben werden, wer Kontoinhaber ist, damit das Finanzamt weiß, an wen es die Steuererstattung auszahlt.

Sofern man den Einkommenssteuerbescheid nicht selber bekommen möchte (zum Beispiel weil man ihn nicht so genau versteht und ein anderer sich um die Steuerangelegenheiten kümmert), kann man dem Finanzamt mitteilen, dass ein anderer den Steuerbescheid mit der Post erhalten soll. Diese Angaben kann man in den **Zeilen 31 bis 36** machen.

In den **Zeilen 37 bis 56** werden diverse Sonderausgaben geltend gemacht. Allerdings sind im Mantelbogen nur die Sonderausgaben zu beantragen, die keine Vorsorgeaufwendungen darstellen. Vorsorgeaufwendungen werden auf der gesonderten „Anlage Vorsorgeaufwand“ oder der „Anlage AV“ beantragt.

In den **Zeilen 40 und 41** werden Kosten im Zusammenhang mit Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten eingetragen. Dazu gehört im Übrigen neben der reinen Unterhaltszahlung auch der Beitrag zur Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, soweit es sich um die sogenannte Basisabsicherung handelt. Die Basisabsicherung entspricht im Umfang der Absicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Höchstbetrag der als Sonderausgaben abziehbaren Beträge beläuft sich auf 13.805 Euro je Person und Jahr. Die Beiträge zur Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung können zusätzlich von der Steuer abgesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Kosten für die Kranken- und gesetzliche Pflegeversicherung zusätzlich bezahlt wurden. Im Übrigen immer dann, wenn die Unterhaltsleistungen als Sonderausgabe abgezogen werden, sind diese beim Zahlungsempfänger zu versteuern (**Anlage SO, Zeile 5**).



**Zeile für Zeile –  
so handelt man sich  
am besten durch die  
Formulare für die  
Einkommenssteuer-  
erklärung**

In **Zeile 42** sind Angaben zur Kirchensteuer zu machen. Wenn jemand kirchensteuerpflichtig ist, erhält er eine steuerliche Vergünstigung. Und zwar darf die im Jahr gezahlte Kirchensteuer als Sonderausgabe abgezogen werden und mindert damit die Einkommenssteuer. Andererseits sind Kirchensteuern, die einem erstattet wurden, gegenzurechnen. Es gibt eine Ausnahme vom Kirchensteuerabzug als Sonderausgabe. Immer dann, wenn Kirchensteuer auf Kapitalerträge gezahlt wurde, die dem sogenannten Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent unterlegen haben, ist sie nicht als Sonderausgabe abzugsfähig. Im Gegenzug dazu vermindert sie direkt die Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge. Der Steuersatz auf die Kapitalerträge sinkt in dem Fall von 25 Prozent auf 24,45 Prozent.

In den **Zeilen 43 und 44** werden die Kosten für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein erstmaliges Studium eingetragen. In aller Regel sind diese Kosten nicht als Werbungskosten abziehbar, es sei denn, die Bildungsmaßnahme findet im Rahmen eines Dienstverhältnisses statt (Ausbildungsdienstverhältnis). Der Abzug als Sonderausgabe ist nur dann möglich, wenn für das Finanzamt erkennbar ist, dass die Kosten für den Beruf beziehungsweise das Studium anfallen, weil in dieser Richtung künftig auch eine Tätigkeit ausgeübt werden soll.

In den **Zeilen 45 bis 56** können die Beträge für Spenden angegeben werden. Die Spenden und andere Zuwendungen sind in nachfolgend dargestellten Kategorien zu unterscheiden:

| Nr. | Art                                 |
|-----|-------------------------------------|
| 1   | Förderung steuerbegünstigter Zwecke |
| 2   | Politische Parteien                 |
| 3   | Unabhängige Wählervereinigungen     |

Zu den steuerbegünstigten Zwecken gehören vor allem Spenden an Sport- oder Karnevalsvereine und auch an Vereine zur Förderung der Jugend und Jugendhilfe, der Unterstützung von Kinderbrandschutz und vielem mehr. Wichtig ist, dass die Vereine, an die gespendet wird, als gemeinnützig anerkannt wurden.

Der Höhe nach ist der Abzug der Spenden auf 20 Prozent vom Gesamtbetrag der Einkünfte beschränkt. Wenn danach noch Beträge verbleiben, können diese in den folgenden Jahren als Sonderausgaben abgezogen werden. Beiträge und Spenden an politische Parteien können ebenfalls als Sonderausgaben abgezogen werden. Allerdings gibt es für Parteibeiträge und im Übrigen auch für Beiträge an unabhängige Wählervereinigungen noch eine andere Steuervergünstigung. Und zwar werden 50 Prozent der Beiträge und Spenden, höchstens 825 Euro (bei Ehegatten 1.650 Euro), direkt von der Einkommenssteuer abgezogen (sogenannte Steuerermäßigung). Wenn dann noch weitere Beträge verbleiben, werden diese bis zum Betrag von 1.650 Euro (bei Ehegatten bis zu 3.300 Euro) als Sonderausgaben abgezogen.

In den **Zeilen 61 bis 70** werden außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht. Dazu gehören vor allem Krankheits- und Beerdigungskosten. Krankheitskosten dürfen allerdings nur dann als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden und mindern somit die zu zahlende Einkommenssteuer, wenn die Behandlung oder die Medikamente ärzt-

lich verordnet wurden und die Kosten nicht von einer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse bezahlt wurden. Nur die Beträge, die einem nicht erstattet werden, dürfen abgezogen werden. Dazu gehört zum Beispiel die Zuzahlung zu Medikamenten oder zu Heilbehandlungen.

Beerdigungskosten sind dann als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig, wenn und soweit die Kosten nicht aus dem Wert des Nachlasses gedeckt sind. Reicht der Nachlass (zum Beispiel Bargeld, Wertpapiere, Grundstücke, Gebäude und Hausrat) der Höhe nach aus, die Beerdigungskosten zu bezahlen, wird das Finanzamt den Abzug als außergewöhnliche Belastung nicht anerkennen (Prinzip der wirtschaftlichen Belastung).

Sofern man eine Behinderung hat, kann ein Pauschbetrag abgezogen werden. Die Höhe des Pauschbetrages richtet sich nach dem Grad der Behinderung. Die Höhe der Beträge ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

| Grad der Behinderung   | Betrag     |
|--|------------|
| 25 und 30  | 310 Euro   |
| 35 und 40  | 430 Euro   |
| 45 und 50  | 570 Euro   |
| 55 und 60  | 720 Euro   |
| 65 und 70  | 890 Euro   |
| 75 und 80  | 1.060 Euro |
| 85 und 90  | 1.230 Euro |
| 95 und 100   | 1.420 Euro |
| Blinde und/oder hilflose Personen einschließlich Pflegestufe 3 | 3.700 Euro |

## Hinweis

Sofern einem jemand bei der Erstellung der Einkommenssteuererklärung geholfen hat, ist dies in Zeile 109, Seite 4 des Mantelbogens, unten rechts anzugeben. Hierbei ist erforderlich, dass Name, Vorname und die Adresse der helfenden Person festgehalten werden.

Behinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50 steht der entsprechende Pauschbetrag aus der obigen Tabelle jedoch nur zu, wenn wegen der Behinderung ein gesetzlicher Anspruch auf Rente (etwa eine Unfallrente, nicht aber Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung) oder auf andere laufende Bezüge besteht oder wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

In den **Zeilen 71 bis 78** können für private Aufwendungen Steuerermäßigungen beantragt werden. Diese Steuerermäßigungen reduzieren sofort die zu zahlende Einkommenssteuer und können vor allem für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in Anspruch genommen werden. Die Aufwendungen dürfen jedoch weder Betriebsausgaben, Werbungskosten, Kinderbetreuungskosten noch außergewöhnliche Belastungen darstellen. Die Reduzierung der Einkommenssteuerschuld ist der Höhe nach begrenzt. Einzelheiten ergeben sich aus der Tabelle 3.

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören zum Beispiel folgende Arbeiten im eigenen Haushalt:

- Reinigung des Hauses
- Gartenarbeiten
- Gardinen auf- und abhängen

Zu den Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt gehören beispielsweise:

- Reparatur und Austausch von Fenstern, Türen, Bodenbelägen
- Wartung von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallation
- Austausch von Einbauküchen
- Pflasterarbeiten bei Modernisierung auf dem eigenen Grundstück

Von der Steuer können ausschließlich Dienstleistungsanteile, das heißt Arbeitslöhne, abgezogen werden. Der Abzug von Materialkosten ist nicht möglich. Die Zahlungen müssen durch Vorlage der Rechnung und Nachweis der unbaren Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers nachgewiesen werden.



Putzen, gärtnern, reparieren. Haushaltsnahe Dienstleistungen kann man von der Steuer absetzen

In der **Zeile 108** möchte das Finanzamt schon seit einigen Jahren wissen, ob man ins Ausland dauerhafte Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten pflegt. Diese Abfrage dient insbesondere dem Abgleich der Informationen aus der Steuererklärung und der Prüfung, ob Einkünfte aus dem Ausland erklärt wurden.

In der **Zeile 109** sind Datum und Unterschrift anzugeben. War man im Jahr 2013 verheiratet oder hat in einer Lebenspartnerschaft gelebt und nicht dauernd getrennt lebend, müssen beide Ehegatten/Lebenspartner unterschreiben. Das gilt selbst dann, wenn der andere keine eigenen Einkünfte hatte. Bei Wahl der Einzelveranlagung, hat jeder Ehegatte/Lebenspartner nur seine eigene Erklärung zu unterschreiben.

**Tabelle 3: Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen**

| Kostenart                                | Förderung in Prozent der Kosten | Höchstens abziehbar |
|--|---------------------------------|---------------------|
| Haushaltsnahe Minijobs                   | 20 Prozent                      | 510 Euro            |
| Haushaltsnahe Vollzeitbeschäftigung      | 20 Prozent                      | 4.000 Euro          |
| Haushaltsnahe Dienstleistungen           | 20 Prozent                      |                     |
| Pflege- und Betreuungsleistungen         | 20 Prozent                      |                     |
| Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt | 20 Prozent                      | 1.200 Euro          |

## Hinweis

Die Regelungen im Einkommenssteuergesetz, die sich auf Ehegatten und Ehen beziehen, gelten genauso für eingetragene Lebenspartner und Lebenspartnerschaften.

### Die Anlage AV

Mithilfe der „Anlage AV“ werden die steuerlichen Vorteile der sogenannten Riemer-Rente geltend gemacht. Zur Inanspruchnahme des Sonderausgabenabzugs sind verschiedene Angaben zur Höhe der Beitragszahlungen, des im Vorjahr erzielten Einkommens und der Anzahl der Kinder erforderlich. Die in den Riemer-Vertrag geleisteten Beiträge werden hierbei zusammen mit der staatlichen Zulage als Sonderausgaben abgezogen, woraus sich ein zusätzlicher steuerlicher Vorteil ergibt, der die Einkommenssteuerschuld verringert und zu einer Steuererstattung führen kann.

Die staatliche Zulage ist abhängig von der Höhe des jährlichen Sparbeitrags und beträgt höchstens 154 Euro pro Person und Jahr. Für nach dem 31. Dezember 2007 geborene Kinder wird eine jährliche Zulage von 300 Euro je Kind gewährt. Bei vor dem 1. Januar 2008 geborenen Kindern beträgt die höchstmögliche Jahreszulage 180 Euro je Kind.

### Die Anlage KAP

Auf der „Anlage KAP“ sind Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zu machen. Die Anlage KAP hat allerdings eine Besonderheit. Während bei allen anderen Einkunftsarten sämtliche Angaben zu machen sind, hat man bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zum Teil ein Wahlrecht, ob man sich dem Finanzamt gegenüber erklären möchte. Folgende Anträge können für Kapitalerträge gestellt werden:

## Hinweis

Ab dem Jahr 2013 ist der Abzug von Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastung nicht mehr möglich. Hier hat sich eine Gesetzesänderung ergeben.



- Günstigerprüfung (**Zeile 4**)
- Überprüfung des Steuereinkalts (**Zeile 5**)

Kapitalerträge werden grundsätzlich „nur“ mit 25 Prozent Einkommenssteuer belastet. Das gilt unabhängig davon, ob man auf die anderen Einkünfte eine höhere Einkommenssteuer zu zahlen hat. Die Steuer wird in den meisten Fällen schon durch die Bank einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Es gibt Fälle, in denen die persönliche Steuerlast jedoch unter 25 Prozent liegt. Das ist vor allem bei Geringverdienern der Fall, oder wenn man bestimmte Freibeträge in Anspruch nehmen kann. Um dieses Ungleichgewicht auszugleichen, kann man die Günstigerprüfung beantragen. Das Finanzamt rechnet dann sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen, die man hat, zusammen und vergleicht den persönlichen Einkommenssteuersatz von allen Einkünften mit dem Steuersatz insgesamt unter 25 Prozent, bekommt man den Differenzbetrag gegebenenfalls vom Finanzamt erstattet.

Für den Fall, dass bei einer Bank die Steuer nicht richtig berechnet und einbehalten wurde, kann man mit der „Anlage KAP“ die Überprüfung des Steuereinkalts beantragen. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn man vergessen hatte, der Bank einen Freistellungsauftrag zu erteilen oder der Bank nicht alle Berechnungsgrundlagen bekannt gewesen sind. Bei diesem Antrag ist man nicht verpflichtet, alle Einkünfte aus Kapitalvermögen (**Zeile 7**) anzugeben.

In **Zeile 6** sind Angaben zu machen, wenn man kirchensteuerpflichtig ist und die Bank aber noch keine Kirchensteuer auf die Kapitalerträge einbehalten hat. Bis einschließlich zum Jahr 2014

**Bei Kapitalerträgen kann man eine Günstigerprüfung beantragen. Das Finanzamt rechnet dann nach, ob eine Erstattung möglich ist**

konnte man seiner Bank oder GmbH den Auftrag erteilen, die Kirchensteuer sofort einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Ab dem Jahr 2015 ändert sich der Einbehalt der Kirchensteuer. Nach dem neuen Verfahren müssen Banken und GmbHs beim Bundeszentralamt für Steuern für jeden Kunden beziehungsweise Anteilseigner jährlich die Religionsmerkmale abfragen und die Kirchensteuer einbehalten. Dieses neue Kirchensteuerabzugsverfahren kann man nur durch Erklärung eines sogenannten Sperrvermerks beim Bundeszentralamt für Steuern verhindern. Dann behalten Banken und GmbHs keine Kirchensteuer auf die Kapitalerträge ein. Im Gegenzug dazu muss man die Kirchensteuer dann aber mit der „Anlage KAP“ und der Mitteilung in **Zeile 6** nachentrichten.

In den **Zeilen 16 und 17** sind die Kapitaleinkünfte anzugeben, von denen im Laufe des Jahres noch keine inländische Steuer einbehalten wurde. Dazu gehören zum Beispiel Zinsen aus privaten Darlehen oder Kapitalerträge aus dem Ausland. Das gilt bei ausländischen Kapitalerträgen übrigens auch dann, wenn im Ausland Steuern einbehalten wurden, denn maßgebend ist immer nur der inländische Steuerabzug.

Wenn man Kapitalerträge erzielt, für die der pauschale Steuersatz von 25 Prozent nicht gilt (zum Beispiel Erträge aus bestimmten Lebensversicherungen, Zinsen aus Darlehen zwischen Gesellschaftern und deren GmbH), muss man seine Kapitalerträge in den **Zeilen 24 bis 28** angeben.

In den **Zeilen 50 bis 58** sind die sogenannten Steuerabzugsbeträge (dazu gehören Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) anzugeben. Das Finanzamt rechnet diese Beträge eventuell auf die Einkommenssteuer an. Dadurch muss man weniger an das Finanzamt bezahlen oder bekommt eine Steuererstattung.

### Die Anlage Kind

Für jedes leibliche oder adoptierte Kind, das noch nicht volljährig ist, kann man den Kinderfreibetrag und den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsfreibetrag erhalten. Der Kinderfreibetrag für Einzelpersonen beträgt 2.184 Euro, für Ehegatten/Lebenspartner 4.368 Euro. Der Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsfreibetrag beträgt 1.320 Euro für Alleinerziehende und 2.640 Euro für Ehegatten/Lebenspartner.

Allerdings kann man die Freibeträge nur dann vom Einkommen abziehen, wenn sich nach einem Vergleich mit dem erhaltenen Kindergeld heraus-

stellt, dass die Steuerentlastung durch die Freibeträge höher ist als das schon im Vorhinein ausgezahlte Kindergeld. Das Kindergeld ist wie folgt gestaffelt:

| Anzahl der Kinder | Höhe des monatlichen Kindergeldes |
|-------------------|-----------------------------------|
| 1 bis 2           | 184 Euro                          |
| 3                 | 190 Euro                          |
| 4 und mehr        | 215 Euro                          |

Um die Freibeträge in Anspruch nehmen zu können, sind in den **Zeilen 4 bis 14** allgemeine Angaben zu jedem Kind zu machen. Dabei ist für jedes Kind eine eigene Anlage Kind auszufüllen.

Für volljährige Kinder kann unter Umständen auch weiterhin Kindergeld bezogen und die Freibeträge beansprucht werden. Voraussetzung ist hierbei insbesondere, dass sich die volljährigen Kinder in einer Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befinden, als arbeitsuchend gemeldet sind, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr absolvieren, sich zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden oder aufgrund einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst finanziell zu unterhalten. Die Berücksichtigung volljähriger Kinder ist längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres möglich, es sei denn, das Kind ist aufgrund einer Behinderung beeinträchtigt. Hat ein Kind eine Erstausbildung oder ein Erststudium wie den Bachelor abgeschlossen, wird es nur dann berücksichtigt, wenn es nicht erwerbstätig (**Zeilen 24 bis 28**) ist. Eine Tätigkeit bis zu 20 Wochenstunden gilt hierbei nicht als Erwerbstätigkeit.

## Hinweis

Die Steuer nach der Zinsinformationsverordnung (sogenannte ZIV-Steuer, EU-Quellensteuer) wird gesondert in Zeile 59 eingetragen. Diese Steuer wird zwar vom Ausland einbehalten, kann aber in der deutschen Einkommenssteuererklärung berücksichtigt werden. Dazu müssen aber auch die ausländischen Kapitalerträge in Zeile 17 erklärt werden.

Die Beiträge zur Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung des Kindes können seit dem Zeitraum 2010 als Sonderausgaben in der Steuererklärung der Eltern abgezogen werden, wenn diese die Beträge tatsächlich wirtschaftlich getragen haben. Die Angaben hierzu werden in den **Zeilen 31 bis 37** der „Anlage Kind“ und nicht auf der Anlage Vorsorgeaufwand abgefragt.

Über die Angaben in den **Zeilen 44 bis 49** können Alleinerziehende einen Entlastungsbetrag in Höhe von jährlich 1.308 Euro beantragen. Durch den Entlastungsbetrag wird die Einkommenssteuerschuld verringert.

Kinderbetreuungskosten können für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Hierfür sind in den **Zeilen 68 bis 74** entsprechende Angaben zu machen. Der abziehbare Betrag beläuft sich auf zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro je Kind und Jahr. Begünstigt sind jedoch nur Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes. Dazu gehören beispielsweise Kita-Gebühren.

### Die Anlage N

Die „Anlage N“ ist für den Arbeitnehmer konzipiert und betrifft somit einen Großteil der Steuerpflichtigen. In den **Zeilen 5 bis 10** sind Angaben zum Arbeitslohn zu machen. Dazu gehören neben der Steuerklasse (zum Beispiel „1“ für Alleinstehende, „2“ für Alleinerziehende, „4“ für Verheiratete) auch Angaben zur Höhe des Jahresarbeitslohns. Zusätzlich sind Angaben zur Lohnsteuer, zum Solidaritätszuschlag und zur Kirchensteuer zu machen. Die Angaben können der Lohnsteuerbescheinigung, die der Arbeitgeber ausstellt, entnommen werden. Im Übrigen werden diese Daten vom Arbeitgeber elektronisch an das Finanzamt übertragen. Anhand der einmaligen Steueridentifikationsnummer beziehungsweise der sogenannten



eTin-Nummer kann das Finanzamt diese Informationen abrufen.

In den **Zeilen 27 bis 30** sind Angaben zu sogenannten Lohnersatzleistungen zu machen. Lohnersatzleistungen sind solche Zahlungen, die nicht vom Arbeitgeber, aber anstelle des Arbeitslohnes geleistet werden. Dabei kann es sich unter anderem um Krankengeld (gezahlt von der Krankenkasse), Insolvenzgeld beziehungsweise Arbeitslosengeld (gezahlt von der Agentur für Arbeit) oder um Elterngeld (gezahlt von der Elterngeldkasse) handeln. Diese Beträge sind einkommenssteuerfrei. Aber sie haben den Nachteil, dass sie die zu zahlende Einkommensteuer trotzdem erhöhen, da sie in die Berechnung des Steuersatzes einfließen, der auf das zu versteuernde Einkommen angewendet wird.

In den **Zeilen 31 bis 85** können diverse Werbungskosten geltend gemacht werden, die die Steuerlast erheblich senken. Pauschal werden vom Gesetz-

Tabelle 4: Mehraufwendungen bei mehrtägigen Dienstfahrten

| Bezeichnung   | Mehraufwendungen   |
|---|--------------------|
| Beruflich bedingte Abwesenheit von der Wohnung für mehr als acht Stunden                        | 12 Euro            |
| Bei mehrtägiger Dienstreise<br>- An- und Abreisetag jeweils<br>- Ganztägige Abwesenheit jeweils | 12 Euro<br>24 Euro |



### Fragen zur Einkommenssteuererklärung? Bei Zweifeln sollte man beim Finanzamt anrufen und offene Fragen klären

jährlich pauschal 110 Euro als Werbungskosten aus Arbeitsmitteln an.

Für beruflich veranlasste Kontoführungsgebühren (**Zeile 45**), vor allem Gehaltsbuchung, erkennt das Finanzamt in aller Regel jährlich 16 Euro an.

Fortbildungskosten (**Zeile 44**) können ebenfalls als Werbungskosten abgezogen werden. Hierzu gehören insbesondere Kursgebühren und Fahrtkosten zu Fortbildungsveranstaltungen. Im Gegensatz zur Entfernungspauschale handelt es sich bei dem Besuch von Fortbildungsveranstaltungen steuerlich um Dienstreisen, bei denen für jeden gefahrenen Kilometer 0,30 Euro als Fahrtkosten angesetzt werden können. Bei mehrtägigen Dienstreisen ist zusätzlich noch der Abzug von Mehraufwendungen für Verpflegung als Werbungskosten möglich. Ab dem Jahr 2014 gelten die in der Tabelle auf Seite 10 dargestellten, zum Teil erhöhten Sätze.

### Die Anlage S

In die „Anlage S“ sind die Angaben zum Gewinn oder Verlust aus dem Betrieb des Unternehmens Fahrschule anzugeben. Diese Anlage ist also für den selbstständigen Unternehmer gedacht. In den meisten Fällen muss die Eintragung in den **Zeilen 4 und 5** erfolgen. Wird das Unternehmen Fahrschule verkauft oder aufgegeben, ist stets ein sogenannter Veräußerungs- beziehungsweise Aufgabegewinn zu ermitteln. Diese Angaben sind zusätzlich zum laufenden Gewinn oder Verlust in den **Zeilen 15 bis 22** zu machen.

### Die Anlage Versorgungsaufwand

In die „Anlage Versorgungsaufwand“ werden die Kosten eingetragen, die in Zusammenhang mit der Absicherung des Alters, der Vorsorge für den Krankheits- und Pflegefall sowie der Invaliden- und Hinterbliebenenabsicherung stehen.

In den **Zeilen 4 bis 11** werden die Aufwendungen für die Altersabsicherung (Erwerb des Rechts auf Rentenleistungen im Alter) eingetragen. Im Jahr 2013 können von den gesamten Beiträgen 76 Prozent jährlich, jedoch höchstens 20.000 Euro, als Sonderausgaben abgesetzt werden. Bei Ehegatten können höchstens 40.000 Euro von der Steuer abgesetzt werden. Zu den Kosten der Altersabsicherung gehören die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu berufsständischen Versorgungswerken. Aber auch die Beiträge zur sogenannten Rürup-Rente fallen darunter. Alle diese Rentenarten haben gemeinsam, dass die Beiträge in nahezu unbeschränkter Höhe von der Steuer abgesetzt werden können

geber jährlich 1.000 Euro anerkannt, ohne dass hierzu ein Antrag erforderlich ist. Hat man allerdings höhere Werbungskosten, lohnt sich das Ausfüllen der Werbungskosten auf der Anlage N.

Zuallererst ist die Entfernungspauschale zu berücksichtigen. Diese beträgt für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 0,30 Euro. Bei einem Behinderungsgrad von 70 oder 50 und dem Merkzeichen „G“ verdoppelt sich die Entfernungspauschale auf 0,60 Euro je Entfernungskilometer. Wichtig ist darauf zu achten, dass die Kostenpauschale nur für eine Strecke berechnet wird und nicht für den Hin- und Rückweg. Außerdem handelt es sich um pauschale Kosten, sodass zum Beispiel Parkgebühren nicht zusätzlich als Werbungskosten abgezogen werden können. Der Arbeitgeber kann Kosten für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bis zu bestimmten Grenzen steuerfrei beziehungsweise pauschal versteuert erstatten. Sofern dies geschehen ist, sind diese Beträge von der Entfernungspauschale abzuziehen.

In **Zeile 40** können Kosten für einen Berufsverband, wie etwa den Fahrlehrerverband, als Werbungskosten eingetragen werden. Wichtig ist, dass der tatsächlich ausgeübte Beruf und der Berufsverband thematisch miteinander in Verbindung stehen.

Mit den **Zeilen 41 und 42** sind Arbeitsmittel zur Eintragung vorgesehen. Zu den Arbeitsmitteln gehören beispielsweise Arbeitstaschen, Büromaterial oder Fachliteratur. Sofern man keine Kosten für Arbeitsmittel hatte, erkennt das Finanzamt häufig

### CHRISTIAN ANEMÜLLER

Der Diplom-Finanzwirt (FH) Christian Anemüller ist in der Steuerabteilung einer Oberfinanzdirektion tätig. Er verfasst regelmäßig Artikel für den FAHRLEHRERBRIEF und die Zeitschrift „Fahrschule“.



und andererseits sind die Rentenzahlungen (**Anlage R, Zeilen 5, 15, 31**) dafür in voller Höhe zu versteuern. Der Besteuerungsanteil der Renten steigt jedoch bis zum Jahr 2040 sukzessive in gleichmäßigen Schritten von 50 Prozent auf 100 Prozent an und liegt für das Jahr 2013 bei 66 Prozent. Der Besteuerungsanteil bleibt für jeden Rentnerjahrgang dauerhaft bestehen.

In den **Zeilen 12 bis 36** sind, unterteilt nach verschiedenen Kategorien, Angaben zu den Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu machen. Seit dem Jahr 2010 können die Kosten zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in unbegrenzter Höhe von der Steuer abgesetzt werden. Allerdings sind nur die Kosten begünstigt, die im Umfang auf die Absicherung in der gesetzlichen Versicherung entfallen. Zusatz- und Wahlleistungen können nur begrenzt bis höchstens zum Betrag von 2.800 Euro abgezogen werden, soweit dieser Betrag nicht schon durch andere Versicherungsbeiträge aufgezehrt worden ist.

In den **Zeilen 46 bis 52** sind alle übrigen Vorsorgeaufwendungen zum Beispiel zu Haftpflicht-

und Unfallversicherungen, Lebens- und Rentenversicherungen, soweit es sich nicht um Rürup- oder Riester-Versicherungen handelt, Berufsunfähigkeitsversicherungen, Risikolebensversicherungen und Arbeitslosenversicherungen anzugeben.

## Fazit

Die jährliche Steuererklärung erfordert bei dem Umfang der nötigen Angaben zwar stets Überwindung. Aber gerade dann, wenn man sich an die Anlagen herangetraut hat, wird auch deutlich, dass viele Informationen jährlich in standardisierter Form abgefragt werden und somit immer wiederkehren. Das erleichtert einem das Ausfüllen der Formulare. Häufig hilft es, eine Kopie der Formulare aus den Vorjahren zu Hilfe zu nehmen. So kann auch kontrolliert werden, ob man keine Angaben vergessen hat. Bei Zweifelsfragen bietet es sich an, einen steuerlichen Berater zu Rate zu ziehen. Auch sollte bei einzelnen Fragen Kontakt mit dem Finanzamt aufgenommen werden – denn hier gilt ganz besonders: Vorsicht ist besser als Nachsicht.

## FAHRLEHRERBRIEF-THEMEN

Buchführung, Bilanzierung und Gewinnermittlung für Fahrschulen **7/8\_14**

Mangelnde Motivation? Neues Mobilitätsverhalten von jungen Fahrschülern **9\_14**

Einkommenssteuererklärung – Pflicht oder Kür? **10\_14**

Das Thema Geschwindigkeit in der Fahrschulerausbildung **11\_14**

Welches Thema sollte unbedingt in einem FAHRLEHRERBRIEF behandelt werden? Egal, ob aus dem Bereich Pädagogik oder Betriebsführung – die Redaktion freut sich auf Ihre Themenvorschläge:

fahrlehrerbrief.service@springer.com

## Impressum

Springer Fachmedien  
München GmbH  
Aschauer Straße 30  
81549 München  
Telefon (Zentrale)  
0 89 / 20 30 43 - 0  
Telefax  
0 89 / 20 30 43 - 21 00  
Handelsregister:  
Amtsgericht München  
HRB 110956

**Chefredaktion**  
Sylke Bub (V.i.S.d.P.)  
(Anschrift siehe Verlag)  
Telefon 0 89 / 20 30 43 - 22 75  
Telefax 0 89 / 20 30 43 - 3 21 67

**Redaktion**  
Constanze Meindl  
Telefon 0 89 / 20 30 43 - 21 06  
E-Mail Constanze.Meindl@springer.com

**Service-Nummer Vertrieb**  
Telefon 08 9 / 20 30 43 - 11 00  
Telefax 08 9 / 20 30 43 - 21 00  
E-Mail vertriebsservice@springer.com

**Geschäftsführung**  
Peter Lehnert

**Verlagsleitung**  
Katrin Geißler-Schmidt

**Herstellung und Grafik**  
Gesamtleitung Herstellung:  
Maren Krapp

**Grafik/Layout:**  
Katharina Franz

**Druck**  
Stürtz GmbH  
Alfred-Nobel-Straße 33  
97080 Würzburg

**Erscheinungsweise**  
Der FAHRLEHRERBRIEF erscheint zehnmal im Jahr

**Autor dieser Ausgabe**  
Christian Anemüller

**Fotos**  
Trueffelpix/Fotolia  
Seite 11: Christian Anemüller

### Bezugspreis

Einzelheft: 11,30 Euro zzgl. 1,90 Euro Versandkosten inkl. 7% MwSt.; Jahresabonnement Inland: 90,90 Euro inkl. Versandkosten und 7% MwSt., Ausland: 102,90 Euro inkl. Versandkosten und 7% MwSt., Schüler-/Studentenabo (gegen Vorlage eines gültigen Schüler- bzw. Studentenausweises): 45,45 Euro inkl. Versandkosten und 7% MwSt.  
Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr. Es verlängert sich, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich beim Verlag gekündigt wird. Darüber hinaus sind Kündigungen jeweils drei Monate vor Ende des folgenden Quartals dem Verlag schriftlich mitzuteilen.  
Die Abonnementgebühren werden jährlich im Voraus berechnet.

### Nachdruck und Vervielfältigungen

Wir begrüßen es, wenn Sie Teile des FAHRLEHRERBRIEFs für Ihre Fahrschüler kopieren. Im Übrigen ist eine Verwendung der Beiträge oder der Abbildungen ohne Einwilligung des Verlages strafbar.

### Manuskripte

Autoren-Honorare werden aufgrund tatsächlicher, gedruckter Beiträge errechnet. Überarbeitungen und Kürzungen liegen im Ermessen der Redaktion. Der Verlag übernimmt keine Haftung für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, daher besteht auch kein Anspruch auf Ausfallhonorare.  
Mit dem Autorenhonorar gehen die Verwertungs-, Nutzungs- und Vervielfältigungsrechte an den Verlag über, insbesondere auch für elektronische Medien (Internet, Datenbanken, CD-ROM).